

3. 1396. (3) Nr. 10454.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für die k. k. Statthalterei für Krain und für die andern unten erwähnten k. k. Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten in Laibach, während der Winterperiode 1850/51, wird am 12. August 1850 Vormittags um 10 Uhr eine Mi-nuendo-Versteigerung, verbunden mit einer Offer-ten-Verhandlung, bei der k. k. Statthalterei in Laibach abgehalten werden.

Der Bedarf an Brennholz besteht:

	an hartem Holz in n. ö. Klaftern	an weichem Holz in n. ö. Klaftern
für die k. k. Statthalterei in	124	
detto Steuerdirection	40	
detto Landeshauptcass:	45	
für das k. k. Steueramt der Stadt Laibach	12	
für die k. k. Kammerprocuratur	40	1
detto Staatsbuchhaltung	80	
für das k. k. Krankenhaus und Klinik	260	
detto Irrenhaus	60	
detto Gebärdhaus	60	
detto Straßhaus (dessen Deputate)	86	
u. detto Zwangsarbeitshaus	53 3/4	
Zusammen	860 3/4	1

Die Hauptlieferung wird für jede Behörde, und für jede öffentliche Anstalt abgefordert, oder auch für mehrere in einem und demselben Gebäude befindliche Behörden oder Anstalten zusammen versteigert werden.

Doch werden auch Anbote zur Lieferung des gesammten oben ausgewiesenen Brennholzbedarfes angenommen, und bei sonst annehmbaren Verhältnissen besonders berücksichtigt werden.

Das zu liefernde Holz muß trocken, in durch-aus guter Qualität, klasterweise aufgeschlichtet übergeben werden, und eine Scheiterlänge von 22 bis 24 Zoll haben.

Das Brennholz muß zu jeder der obigen Be-hörden hingeliefert, am Uebernahmorte abgelas-den und auf Kosten des Lieferanten klasterweise (jede Klaster mit einem Kreuzstöße versehen) ge-nau aufgeschlichtet werden, ohne daß der Lief-erant für den Fuhrlohn, die Mauth, das Messen oder sonstige Auslagen irgend etwas anzusprechen berechtigt wäre.

Sollte sich in der Folge ergeben, daß die eine oder die andere Behörde aufhören, oder eine andere, für deren Holzbedarf die politische Be-hörde zu sorgen verpflichtet ist, errichtet, oder aber die eine oder die andere Behörde eine grö-ßere oder geringere Quantität Holz, als oben ziffernmäßig angegeben ist, benötigten würde, so ist es Pflicht des Lieferanten, den Bedarf der er-richteten neuen Behörde, oder den größeren Be-darf der schon bestehenden gleichfalls nur um den Erstehungspreis beizustellen; gleichwie derselbe wegen verminderten oder ganz entfallenden Be-darfs einer Behörde keine Entschädigung anzu-sprechen hat.

Als Ausrufspreis für die n. ö. Klaster 22 bis 24zölligen harten Brennholzes werden 5 fl., und für die n. ö. Klaster weichen Holzes 3 Gulden 50 kr. C. M. angenommen werden.

Der Ersteher wird die Lieferungen in acht Tagen nach abgeschlossenem Contracte zu begin-nen und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende September d. J. wenigstens ein Drittheil des von ihm contractmäßig zu liefernden Brenn-holzbedarfes beigelegt seyn wird.

Die weitem Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine der obenerwähnten Be-hörden oder Anstalten einen Mangel am benö-thigten Brennholze ausgeht bleibt.

Diese Verpflichtung ist um so genauer zu erfüllen, als im Widrigen, d. i. im Falle einer Verspätung des Lieferanten, so wie auch, wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert würde, das Aerar berechtigt seyn würde, den Holzbedarf auf Kosten des saumseligen Lieferanten, um wel-chen Preis immer anzukaufen, und den ausgeleg-ten, den Erstehungspreis übersteigenden Mehr-betrag aus der Caution oder auch aus dem son-stigen Vermögen des Erstehers einzubringen.

Der Ersteher wird beim Abschlusse des Lief-erungsvertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicherzustellen haben, und zwar durch Verpfän-dungen seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bür-gen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theil der Erstehungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablief-erung einer angemessenen Qualität Holz und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbe-trages zur gänzlichen Contracts-Erfüllung.

Für jedes an eine der obgenannten Behörden oder den öffentlichen Anstalten gehörig beigelegte Brennholz-Quantum wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Uebernahmes-Recepissen die sogleiche bare Bezahlung, auch ohne vorher-gegangene buchhalt. Liquidirung, aus den betref-fenden Cassen, Fonden oder Pauschalbeträgen zu gesichert.

Jeder Lieferungs-Unternehmer ist verbunden, vor der Licitation ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen, welches im Falle, daß von ihm kei-ne Lieferung erstanden würde, gleich nach der Li-citation zurückgestellt, im Erstehungs-falle aber, wofern er die Caution nicht auf eine andere Art voll-ständig erlegen sollte, in diese eingerechnet wer-den wird. Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen.

Jedes solche Offert muß versiegelt, bis längstens 10 Uhr Vormittags am Licitationstage der Statthalterei übergeben werden, und mit dem Legscheine der hiesigen k. k. Landeshauptcasse über das erlegte Badium belegt seyn.

Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten und der Erklä-rung: daß ihm die erörterten Lieferungsbedingungen bekannt sind, die bestimmte Holzquantität, wel-che, so wie auch die Behörde, für welche geliefert werden will, enthalten.

Auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. n. ö. Klaster genau und mit Worten ausgedrückt, und jedes Offert mit folgender Aufschrift ver-sehen werden:

„Offert des N. N. zur Brennholzliefereung für die k. k. Behörden und öffentl. Anstalten in Lai-bach, in der Winterperiode 1850/51.“

Von der k. k. Statthalterei für Krain. Laibach am 20. Juli 1850.

3. 1404. (3) Nr. 193.

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Pfarrkirche St. Georgen im Felde, in die Einleitung der Amortisirung des in Ver-lust gerathenen 6% Darlehensscheines vom 31. Jänner 1806, Journal-Art. 148, über die von besagter Kirche für sich und ihre 10 Filialen an das krainische General-Einnehmer-Amt pro dominicali bezahlten 27 fl. 34 3/4 kr. und pro rusticali bezahlten 256 fl. 27 3/4 kr. gewilliget.

Es werden demnach alle Gene, welche auf diesen Darlehensschein Ansprüche zu haben ver-meinen, aufgefordert, ihre vermeintlichen Rechte auf selben, binnen Einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen so gewiß geltend zu machen, als widrigens derselbe amortisirt werden würde. Laibach, den 16. Juli 1850.

3. 1393. (3) Nr. 2727.

K u n d m a c h u n g

über die Vornahme einer wiederholten Versteige-rung zur Verpachtung der Aerial-Wegmauth und der städtischen Pflastermauth an der Linie der Hauptstadt Graz.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain wird zur allge-meinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Aerial-Wegmauth und der in Verbindung mit derselben einzuhebenden städtischen Pflaster-mauth an den Linien der Hauptstadt Graz, für die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853, und zwar für alle drei Jahre, oder für die Jahre 1851 und 1852, oder für das Jahr 1851 allein, am 12. August l. J., Vormittag um 10 Uhr eine neuerliche Concurrenz-Verhandlung im Wege einer öffentlichen mündlichen Licitation, und mit-telest schriftlicher Offerte bei der k. k. Cameral-Be-zirks-Verwaltung in Graz Statt finden wird.

Die Pachtbedingungen sind dieselben, welche für die erste Pachtversteigerung in der Kundma-chung vom 31. Mai l. J., 3. 5139, bekannt gegeben wurden.

Nur wird der Ausrufspreis für die ärarische Wegmauth auf den jährlichen Pachtschilling von 15000 fl. C. M., und für die städtische Pfla-stermauth auf den gleichen Betrag von 15000 fl., somit für die beiden Pachtobjecte der Ausrufspreis auf den zu entrichtenden jährlichen Pachtschilling von dreißig Tausend Gulden Conventions-Münze festgesetzt.

Die Unternehmungslustigen werden eingeladen, am obigen Tage bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu erscheinen, oder derselben bis zum 10. August l. J., Vormittags um 12 Uhr das Offert schriftlich zu überreichen.

Das schriftliche Offert muß mit einem Angelde von fünf Tausend Gulden C. M. im Ba-ren, oder mittelst Staats-Creditspapieren sicher-gestellt seyn. Diejenigen, welche an der mündli-chen Licitation Theil nehmen wollen, haben den gleichen Betrag als Badium bei der Commission zu erlegen. Der Erlag des Badiums kann auch bei einer Staatscasse gemacht werden, und es ist in diesem Falle die Cassaquittung beizubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 19. Juli 1850.

3. 1405. (2) Nr. 3257.

K u n d m a c h u n g.

In dem Kronlande Kärnten ist in dem Orte Gurk eine k. k. Postexpedition errichtet worden, deren Wirksamkeit mit 29. Juli d. J. beginnt.

Dieselbe wird sich mit Correspondenzen und Fahrpostsendungen zu befassen haben.

Die Verbindung mit dem bereits bestehenden Postamte in Friesach wird durch wöchentlich vier-malige Botenfahrtsposten hergestellt.

Was hiemit allgemein bekannt gemacht wird. K. K. Postdirection. Laibach den 21. Juli 1850.

3. 1406. (2) Nr. 3246.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postamte in Klagenfurt ist die provisorische Accessistenstelle mit dem Jahresge-halte von 300 fl., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis 10. August d. J. bei der k. k. Postdirection in Klagenfurt einzubringen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem oder dem andern Beamten des eingangserwähnten Postamtes verwandt oder verschwägert sind. K. K. Postdirection. Laibach den 20. Juli 1850.

C. Bezirksgerichte II. und III. Classe.

Zahl der Individ.	Eigenschaft des Bediensteten.	Diäten = Classe.	Gehalt im		Functionszulage.		Anmerkung.	Bezirksrichter II. Classe	Bezirksrichter III. Classe	Adjuncten	Grundbuchsführer	Kanzellisten	Gerichtsdienner	Gehilfen
			Einzelnen	Zusammen	Einzelnen	Zusammen								
44	Bezirksrichter II. Classe . 8 mit einer Funct. Zulage	IX.	1000	44000	—	—	1. Die Bezirksgerichte Agram und Fiume werden besetzt mit 2. » » Karlstadt, Barasdin, Essek 3. » » St. Ivan, Pregrada, Verlak, Pozeg, Balpo, Djakovar, Bosiljevo, Buccari, Cirkvenica, Merkopail, Slatar, Lepoglava, Binica, Cakurn, Lubdreggh, Kreuz, Verbovec und Szlatina werden besetzt mit 4. » » Samobor, Gorica, Klanjec, Stridovo, Sokac, Miholac, Tovarnik werden besetzt mit 5. » » Stubica, Berdovec, Brezovica, Dugasela, Topolovec, Jaska, Krasic, Kupcina, Brod, Neumarhof, Džekovo, Daruvar, Bucin, Rasic u. Bektez werden besetzt mit 6. » » Pokupsko, Cubar, Kutina, Drahovica, Pleternica und Toplika werden besetzt mit 7. Das Bezirksger. Poljana wird besetzt mit 8. Die Bezirksrichter II. und III. Classe rangiren unter einander nach dem Dienstalter. Sie stehen im gleichen Range mit den Landesgerichts = Assessoren. 9. Die Functionszulagen werden mit Rücksicht auf ausgezeichnete Dienstleistung und die Kostspieligkeit des Aufenthaltes zugewiesen. 10. Zu allen Bezirksgerichten ohne Unterschied können nach Bedarf und Wahl des Oberlandesgerichts = Präsidenten Auscultanten zur Verwendung bestimmt werden.	1	—	3	1	3	2	2
7	Bezirksrichter III. Classe	IX.	800	5600	—	—		1	—	2	1	2	2	2
69	Adjuncten	X.	600	41400	—	—								
29	Grundbuchsführer	XI.	500	14500	—	—								
76	8 mit einer Funct. Zulage à Kanzellisten 38 à	—	—	—	100	800								
	» 38 à	XII.	350	13300	—	—								
	10 mit einer Functionszulage à	—	—	—	50	500								
56	Gerichtsdienner 28 à	—	—	—	—	—								
	» 28 à	—	—	—	—	—								
74	10 mit einer Funct. Zulage Gehilfen	—	—	—	50	500		1	—	2	1	2	1	2
355	Zusammen	—	—	157600	—	3400	1	—	1	1	1	1	1	

II. Staatsanwaltschaften.

A. Der Generalprocuratur bei dem Oberlandesgerichte zu Agram. B. Der Staatsanwaltschaften bei den Landesgerichten und bei den Bezirkscollegial-Gerichten.

Zahl der Individ.	Eigenschaft des Bediensteten	Gehalt		Functionszulage		Diäten = Classe.	Zahl der Individ.	Eigenschaft des Bediensteten	Gehalt		Functionszulage		Landesgerichte zu						Bezirks-Collegialgerichte zu						
		Einzelnen	Zusammen	Einzelnen	Zusammen				Einzelnen	Zusammen	Einzelnen	Zusammen	Diäten = Classe.	Agram	Fiume	Barasdin	Essek	Karlstadt	Kreuz	Pozeg	Essek	Krapina	Kopreinitz	Patras	Beröce
1	Generalprocurator	3000	3000	1000	1000	V.	7	Staatsanwälte	—	—	—	—	VI.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
1	Stellvertreter	2000	2000	—	—	VI.		dto. 4 à	2000	8000	—	—	VII.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Kanzellisten	600	600	—	—	XI.	18	3 mit Functionszulagen à	—	—	500	1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Kanzellisten	500	500	—	—	—		Substituten 6 à	1200	7200	—	—	IX.	3	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1
1	Amtsdiener	300	300	—	—	—	18	dto. 6 à	1000	6000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Zusammen	—	6400	—	1000	—		dto. 6 à	800	4800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								Kanzellisten 9 à	400	3600	—	—	XI.	3	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1
								dto. 9 à	300	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								4 mit Functionszulagen à	—	—	50	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							14	Amtsdiener 7 à	250	1750	—	—	—	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
							57	dto. 7 à	200	1400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								Zusammen	—	40250	—	1700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Für den allfälligen Mehrbedarf an Hilfsarbeitern kann der Generalprocurator Staatsanwaltschaftsbeamte einberufen und verwenden, eben so auch im Einvernehmen mit dem Präsidium des Oberlandesgerichtes Auscultanten hierzu zeitweise verwenden.

Für das Schreibgeschäft sind für den Dienst der Generalprocuratur und sämtliche Staatsanwaltschaften 20 Tagschreiber bewilliget.

Sämmtliche Staatsanwaltschaftsbeamten und Diener haben ihren Rang in ihrer Dienstcategory nach dem Dienstalter und rücken nach demselben in die höheren Gehaltsstufen vor.

III. Uebersicht des gesammten Personalstandes bei sämmtlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften.

I. Gerichte.

II. Staatsanwaltschaft.

	Präsidenten	Oberlandesgerichtsräthe	Landesgerichtsräthe	Landesgerichts- = Assessoren	Bezirksgerichts- = Assessoren	Bezirksrichter II. Classe	Bezirksrichter III. Classe	Adjuncten	Grundbuchsführer	Auscultanten	Secretäre	Archivare	Kanzellisten	Kerkermeister	Gefangen- = Aufseher	Gerichtsvollzieher	Gehilfen	Diener	Generalprocurator	Generalproc. Stellvertreter	Staatsanwälte	Staatsanwaltschafts- = Substituten	Kanzellisten	Diener	
Oberlandesgericht	2	12	—	—	—	—	—	—	—	50	1	—	6	—	—	—	—	5	Oberlandesgericht	1	1	—	—	2	1
Landesgericht Agram 1. Classe	1	—	6	4	—	—	—	—	—	—	2	1	4	1	4	4	—	3	Landesgericht Agram	—	—	1	3	3	2
» Fiume 1. »	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	1	1	3	1	2	3	—	2	» Fiume	—	—	1	2	2	1
» Barasdin 1. »	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	2	1	4	1	4	4	—	3	» Barasdin	—	—	1	2	2	1
» Essek 1. »	1	—	4	4	—	—	—	—	—	—	2	1	4	1	4	4	—	3	» Essek	—	—	1	2	2	1
» Carlstadt 2. »	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	2	2	—	2	» Carlstadt	—	—	1	1	1	1
» Kreuz 2. »	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	2	2	—	2	» Kreuz	—	—	1	1	1	1
» Pozeg 2. »	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	2	2	—	2	» Pozeg	—	—	1	1	1	1
6 Bezirkscollegial- = Gerichte	—	—	6	—	18	—	—	—	5	—	—	—	13	—	6	13	9	—	6 Bezirkscollegial- = Gerichte	—	—	—	6	6	6
51 Bezirksgerichte	—	—	—	—	—	44	7	69	29	—	—	—	76	—	—	56	74	—	—	—	—	—	—	—	
Zusammen	4	12	33	27	18	44	7	69	34	50	11	4	118	7	26	90	83	22	Zusammen	1	1	7	18	20	15
						298							133			228					27		20	15	
																								62 Individuen.	
																								659 Individuen.	

Die Bewerber um die in diesem Status angeführten Dienstplätze mit Ausnahme der Stellen des Präsidenten und Senatspräsidenten, des Oberlandesgerichtes und der Präsidenten der Landesgerichte, haben ihre Gesuche bis 15. August l. J. bei dieser Einführungs-Commission einzubringen. Diejenigen Bewerber, welche bereits dermal bei einem Gerichte oder öffentlichen Amte angestellt sind, haben ihre Gesuche durch ihren vorgesetzten Gerichts- oder Amtsvorsteher einbegleiten zu lassen.

Letztere haben die ihnen übergebenen Gesuche gehörig zu consigniren, und mit ihren Bemerkungen über die Befähigung und Würdigkeit der Bewerber dieser Einführungs-Commission zu übergeben.

Diejenigen, welche sich um die Stelle eines Rathes, Assessors, Bezirksrichters oder Bezirksgerichtsadjuncten, Staatsanwaltes oder Substituten bewerben, müssen bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes über die Staatsprüfungen, das Diplom über die nach den bisherigen Vorschriften abgelegte Advocat- = Censur, oder das nach Maßgabe der für die übrigen österreichischen Kronländer bestehenden Gesetze erhaltene Wahlfähigkeitsdecret für das Civil- und Criminalrichteramt, oder die mit Erfolg bestandene Auditoriat-, Advocaten- oder Fiscalprüfung nachweisen.

Bewerber um Auscultantenstellen müssen die rechtswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität oder an einer Academie in den Kronländern Ungarn, Croatien oder Siebenbürgen zurückgelegt haben. Um in den Genuß der für dieselben bestimmten Adjuten zu treten, müssen sie vorläufig nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes erlangt haben.

Für alle übrigen Dienstposten werden keine rechtswissenschaftlichen Studien erfordert.

Jeder Bewerber hat in seinem Gesuche nachzuweisen, welcher Sprachen er kundig, und in welchen Sprachen er amtzuhandeln im Stande ist.

Nachdem der Besetzungsvorschlag dem hohen Ministerium zur Entscheidung vorgelegt werden muß, so ist es wünschenswerth, daß wenigstens die Competenzgesuche von jenen Bewerbern, welche der deutschen Sprache kundig sind, auch in dieser Sprache überreicht, oder deutsche Uebersetzungen denselben beigelegt werden.

Jeder Bewerber hat anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem derzeit im Kronlande Croatien und Slavonien im Justizfache dienenden Beamten verwandt oder verschwägert, und ob er nicht in einem andern Kronlande um eine Gerichts-, oder irgendwo um politische, oder eine Stelle bei der Finanzbehörde eingekommen ist.

Auch Diejenigen, welche um eine Anstellung bei dem hohen Justiz- = Ministerium oder bei Sr. Excellenz dem Banus oder irgend eingeschritten sind, haben ihre mit den allfälligen weitern Behelfen belegten neuen Competenzgesuche, oder aber ihre schriftliche Erklärung, daß sie sich auf ihr früheres Competenzgesuch beziehen, innerhalb der angegebenen Frist einzubringen.

Die Einführungs-Commission bringt diese Concurs- = Ausschreibung zur öffentlichen Kenntniß, damit allen jenen Personen, welche die nöthigen Fähigkeiten besitzen, ohne Unterschied des Standes Gelegenheit geboten werde, sich um die in der Justizpflege zu besetzenden Dienstposten zu bewerben.

Von der Gerichtseinführungs-Commission für das Kronland Kroatien und Slavonien. Agram am 5. Juli 1850.

Rušnov,
Vorstand.

I. Mazuranić,
prov. Generalprocurators- = Stellvertreter.

3. 1395. (3)

K u n d m a c h u n g.

In Gemäßheit hoher Anordnungen ist noch eine Anzahl leichter Cavallerie- und Dragoner-Remonten anzukaufen.

Eine leichte Cavallerie-Remonte muß 14 Faust 3 Zoll, — eine Dragoner-Remonte 15 Faust 1 Zoll messen.

Beide Gattungen von Remonten dürfen angenommen werden, wenn sie gegenwärtig das 4te Jahr vollendet haben, somit jetzt in das 5te Jahr gehen, und dieses im kommenden nächsten Frühjahr completiren; das höchste Alter für die Annahme von Cavallerie- = Pferden besteht in dem vollstreckten 7ten Jahre.

Nur bei ganz ausgezeichneten Eigenschaften eines Pferdes wird ausnahmsweise gestattet, daß solches auch angenommen werden dürfe, wenn es das 8te Jahr noch nicht vollstreckt hat.

Der Preis für eine leichte Cavallerie-Remonte besteht in 118 fl., für eine Dragoner-Remonte in 130 fl.

Um den Pferdezüchtern die Gelegenheit zu verschaffen, ihre tauglichen, ganz fehlerfreien Pferde auf dem kürzesten Wege, ohne Dazwischenkunft eines Unterhändlers, unmittelbar selbst zu ver-

kaufen, wird sich die Assentirungs-Commission in nachfolgenden Stationen einfinden und die Pferde dort übernehmen, nämlich:

- in Sittich am 20. August 1850,
- „ Stein „ 24. „ „ und
- „ Nassenuß „ 31. „ „

Gleich nach Uebernahme der Pferde wird der festgesetzte Preis gegen gestämpelte Quittung baar ausbezahlt, und dem Verkäufer noch die Begünstigung zugestanden, daß die tauglichen Remonten auch ohne vorschriftmäßigen Fußbeschlag, ohne Strickhalfter und Halfterstricke angenommen werden, daher außer dem Stämpelbetrage über die Quittung des erhaltenen Remontenpreises an Niemanden unter keinem Vorwande etwas ausbezahlt werden darf.

Die Pferdezüchter werden aufgefordert, an den bezeichneten Tagen und in den genannten Stationen recht zahlreich mit ihren Pferden zu erscheinen.

Vom k. k. Brigade- = Commando. Laibach am 21. Juli 1850.

3. 1398. (3) **E d i c t.** ad Nr. 3667.

Bei einem, am 10. Juli 1849 gefänglich eingezogenen verdächtigen Individuum, wurde eine

Barschaft von 114 fl. 45 kr. C. M., bestehend in Banknoten und Silbergeld, worüber es die Überkommungsart nicht nachweisen konnte, und welche daher mit größter Wahrscheinlichkeit von einem Diebstahle herzurühren scheint, vorgefunden.

Dieses Geld, als ein verdächtiges Gut, erliegt beim gefertigten k. k. Bezirks- = Collegial- = Gerichte in Deposito, was mit dem Anhange allgemein bekannt gemacht wird, daß derjenige, welcher darüber sein Eigenthumsrecht zu erweisen vermag, aufgefordert wird, sich bei diesem Gerichte Behufs dessen binnen Jahresfrist zu melden, da widrigens damit nach Vorschrift des §. 415 St. Prz. Drd. sürgergegangen werden wird.

k. k. Bezirks- = Collegial- = Gericht. Laibach am 20. Juli 1850.

3. 1392. (3) **E d i c t.** Nr. 2501.

Jene, welche auf den Nachlaß des am 10. Juli l. J. am h. Kreuzberge bei Laas, mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments verstorbenen Deficient- = Priesters und Curaten, Herrn Lucas Zeiman, irgend einen Anspruch zu stellen haben, werden hiermit aufgefordert, solchen bei der auf den 30. d. M. hiergerichts angeordneten Liquidirungstagsagung sorgfältig anzumelden, als sie widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben hätten.

k. k. Bezirksgericht Laas am 22. Juli 1850.